

Halbstrafe (§ 57 Abs. 2 StGB)

- Info des SVA e.V.

Frage 1: Wird eine Strafaussetzung zur Hälfte der Strafe generell vom Gericht geprüft?

Antwort: Nein. Dies ist nur der Fall, wenn die Strafe nicht mehr als zwei Jahre beträgt und es sich um Erstverbreüer handelt. Das gilt jedoch auch, wenn mehrere Strafen verbüßt werden, die jeweils nicht mehr als zwei Jahre lang sind. In einem solchen Fall muss die Strafvollstreckungsbehörde die Strafvollstreckung jeweils zum Halbstrafenzeitpunkt unterbrechen, sodass letztlich eine gemeinsame Entscheidung über die Halbstrafe getroffen werden kann. Im Übrigen gilt das für die Zweidrittelaussetzung Gesagte. Wenn diese Voraussetzungen vorliegen, dann muss die zweite Hälfte der Strafe zur Bewährung ausgesetzt werden.

Frage 2: Kann auch in anderen Fällen die Strafe zum Halbstrafenzeitpunkt ausgesetzt werden?

Antwort: Nein. In allen anderen Fällen muss ein Antrag bei der Strafvollstreckungsbehörde (Staatsanwaltschaft) gestellt werden, damit eine eventuelle Halbstrafenentlassung geprüft wird. Werden mehrere Strafen nacheinander verbüßt, dann muss für jede dieser anderen Strafen ein Antrag auf Unterbrechung der Vollstreckung zum Halbstrafenzeitpunkt gestellt werden.

Frage 3: Unter welchen Voraussetzungen kann eine Strafe zur Halbzeit unterbrochen werden?

Antwort: Nach § 57 Abs 2 Satz 2 StGB kann der Rest zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn "besondere Umstände" der in Tat, in der Persönlichkeit des Verurteilten UND in der Entwicklung während des Strafvollzuges vorliegen. Das ist nicht häufig der Fall, weshalb diese Form der Aussetzung des Strafstrestes selten vorkommt.

Frage 4: Was sind solche "besonderen Umstände"?

Antwort: das ist nirgends definiert oder festgelegt. Es lohnt also, darüber nachzudenken und Argumente zusammenzustellen. Hierbei kann auch ein guter Anwalt helfen.